Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 30

Artikel: Der Ausschuss der Infanteriegewehre

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in gange Bataillone, in halbe Bataillone und in Ginzelkompagnien, ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke barf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnißmäßig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Ran= tons, welche nicht die guläffige Minimumszahl einer ganzen ober halben Rompagnie erreichen, werben als verfügbare Detaschemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweber mit ähnlichen Detaschementen anderer Kantone vereinigt ober für Parks ober Depots bestimmt werden konnen.

Art. 14. Die Landwehr foll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 ber Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifitationen ein:

Bei ben Sappeurs und Pontonniers kann bas Seitengewehr genügen.

Bei ben Positionstompagnien und Part- und Traindetaschementen begaleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reiterfähel und die

Bei ben Scharfschüten ber Stuter, fo weit mog= lich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über bie militarische Bekleibung und Ausruftung find ben Kantonen über= laffen (Art. 42 ber Militarorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß bie Mannschaft mit möglichst uniformer Ropfbebedung und Oberkleibung verseben fei, so wie mit einem Tor= nister ober einer Weibtasche, um barin die nothwen= bigften Kelbeffetten und Borrathe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grabes, bas Seitengewehr und ben Offiziersuberrod. Die Epauletten konnen jedoch burch Sterne ober Li= ben am Rragen erfett werben.

Das Rochgeschirr wird ben Landwehrabtheilungen in gleichem Verhaltniß zugetheilt, wie ben Truppen des Bundesheeres.

Die Rorpsausruftung ift die gleiche wie beim Bun= besheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Salbkaiffon.

Die Bestimmungen, welche bie Rantone, gestütt auf Art. 42 ber Militarorganisation, über die Befleidung und Ausruftung ber Landwehr erlaffen, find bem eibg. Militärbepartemente mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial ber Kantone, fo weit es nicht jum Bundesheere gehort ober zu ben bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch ge= nommen wird, kann von dem Bunde als Positions= geschütz verwendet werden. Auch alles übrige Ver= theibiaunasmaterial ber Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beibes in ber Boraussetung, bie im S. 19 ber Bunbesverfaffung lieat.

Art. 17. Die Landwehr foll allfährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammenge= zogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres | Hauptmann, der ein mechanisches Genie ist und sich

bem eibg. Militabepartemente mitzutheilen, gleich wie bieß mit ben Inftruktionsplanen für ben Auszug unb die Reserve geschieht.

Das eibg. Militarbepartement tann bie Landwehr bei biefem Anlaffe einer eibgenöffischen Infpektion unterstellen, in gleicher Weise, wie bieß fur den Auszug und bie Referve ftattfindet.

Art. 18. Die eidgenösfischen Inspektoren haben bas Recht, von der Mannschaftstontrolle und ben auf die Organisation, Bewaffnung und Ausruftung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kanto= nen Ginficht zu nehmen in gleicher Weise, wie von benjenigen bes Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben bem eibg. Militär= bepartemente auf Berlangen bas Berzeichniß besieni= gen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches fie über bas porzeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus befiten.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Beughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werben.

Art. 20. Für den Fall, daß ber Bund nach Art. 19 der Bundesverfaffung über die Landwehr zu ver= fugen hatte, fann ber Bundeerath biefelbe gum Boraus in Divisionen u. f. w. abtheilen und bie bieß= fälligen Stabe bezeichnen.

Art. 21. Diese Berordnung ist in die amtliche Gefetsfammlung ber Gibgenoffenschaft einzurucken und ben Rantonen mitzutheilen.

(Folgt bie Unterschrift.)

y. Der Ausschuß der Infanteriegewehre,

welche zur Umanderung nach bem Burnand-Spftem untauglich erfunden worben, geschah, wenn wir uns nicht irren, hauptsächlich mit Rudficht auf zu weite Raliber; zu geringe Gifenstärkt ober andere Mängel waren, wie wir uns von eingeweihter Seite fagen ließen, in ben wenigsten Kallen bie Beranlaffung bazu.

Da es nicht gleichgultig fein fann, ob unfere Ur= mee viel ober wenig Eremplare pragifirter Waffen befitt, und zwar ichon beswegen, weil bei ber gegen= wartigen Ausbildungestufe und daberigem moralischem Werthe unferer Milizen ein großer Theil bes fo nothigen Selbstvertrauens bavon abhängt; ba vielleicht auch ein reduzirtes Universalfaliber im Burfe liegt, welches zwischen bem Stuter= und Jagerkaliber einer= und ber Seele bes bisherigen Rommisgewehres an= berseits die Mitte hielte, so burfte es nicht weit ab Sanden liegen, bie herren Waffenfunftler auf bie Frage aufmerkfam zu machen, ob nicht die ausge= geschoffenen weiten Raliber burch Stauchung verengt und fo fur bas Burnand= ober ein anderes, neueres Shitem brauchbar gemacht werben konnten?

Schreiber biefer Zeilen fah bei einem Appenzeller=

als Autobibatt in biefem gache icon manche icone | Bericht bes eidgenösischen Militardeparte= Baffe und Zubehör felbst verfertigt hat, eine Jagbflinte von ziemlich engem Raliber, beren Lauf burch Stauchung aus einer alten Infanterierohre entftan= ben ift; nach Unfertigung eines dem gewunschten Raliber entsprechenben Befentes war ber rothglübenb gemachte Lauf burch schwaches und gleichmäßiges Draufschlagen von zwei Arbeitern binnen 21/2 Stun= ben hinreichend und fo genau gestaucht, bag bie Seele burch ftarkes Ausschmirgeln ihre gehörige Gestalt er= hielt, was schon baraus geschlossen werden barf, baß bie Klinte fehr gut schießt.

Es ift zu munichen, bag biefes Erempel zu meh= reren Bersuchen veranlaffe und daß uns baburch manche als "Schleuber" bei Seite geworfene Baffe erhalten werbe.

Das Jägergefcop jum Felbfinger.

** Es ift bezeichnend und erfreulich, bag auch auf unfern gewöhnlichen Schiefftanden ber Relbftu= ber immer mehr überhand nimmt, mabrend ber schwere Stanbstuter mit bem leichten Spitgeschof immer mehr in hintergrund tritt; felbst ber Feld= fter wird vielfach zu Ehren gezogen, indem gewandte Schugen finden, bag es fich nicht ber Roften lohne, noch einen zweiten fogenannten (vierfachen) Stanb= ftecher anzuschaffen; benn ber gewöhnliche Felbstecher, mittelft ber Stellschraube etwas feiner gerichtet, ge= nuge vollkommen. So konnte man bann auch an bem kurzlich in Glarus gefeierten Kantonal= und Ginweihungeschießen die Felbstuter gahlreich reprafentirt sehen, obschon unbegreiflicherweise bei diesem fest= lichen Unlaffe bas Felbschützenwefen teiner Berudfich= tigung gewürdigt worben war.

Der beinahe burchgängig berrichenbe ftarte Wind veranlagte einen ber ausgezeichnetsten Schuten ber Gibgenoffenschaft, zu feinem Felbstuter ein Jagerge= ichoß=Modell fertigen ju laffen. Er lud biefe let= tern Projektile mit bem gewöhnlichen Rugelfutter und behauptet, daß ihm biefelben auf bie gegebene Diftang von circa 600 Fuß um wenigstens 1 Fuß breit beffer Wind gehalten hatten, als bas orbonnangmäßige Stuter=Projeftil.

Gin anderer, ebenfalls ausgezeichneter Schupe, gibt an, daß er schon wiederholt ohne Rugelfutter mit bem Jägergeschoß, beffen Ginschnitte mit ber bekann= ten Mischung von 3/4 Unschlitt und 1/4 Wachs an= gefüllt maren, aus bem Orbonnangftuger weit beffer geschoffen habe, ale mit bem Stuterprojektile im Ru= gelfutter.

Wir glaubten bie Veröffentlichung biefer Notizen im Intereffe bes Wehrwefens ichulbig zu fein.

mente über das Jahr 1859.

(Fortfegung.)

4. Echarfichüten.

Auch in biefem Berichtsjahre murben bie Scharfschützenrekruten auf fünf verschiedenen Uebungspläten inftruirt, nämlich Lugern, Winterthur, Biere, Quziensteig und Thun, und es ift erfreulich zu feben, baß die Kantone fich bestreben, die nothigen Raum= lichkeiten und Ginrichtungen immer mehr zu ver-

In ben funf Schulen erhielten 709 Retruten und 175 Mann Raber Unterricht.

An der Afpirantenschule in Luzern betheiligten fich 31 Afpiranten zweiter Rlaffe, von denen 23 unbe= bingt zur Brevetirung empfohlen werben konnten; bie übrigen mußten theils zu einer zweiten Schule angehalten, theils zurudgewiesen werben.

Die Auswahl ber Refruten murbe forgfältiger als in frühern Jahren getroffen; indeffen mußten auch biefes Sahr einige Mann wegen Untauglichkeit zu= rudgewiesen merben.

Es ift erfreulich zu vernehmen, bag bie ftrenge Mannszucht, ber Gifer und gute Wille namentlich bazu beigetragen haben, daß bie Fortschritte ber jun= gen Mannichaft fo befriedigend ausgefallen find.

Die Bewaffnung und Ausruftung, fo wie bie Befleibung war reglementarisch; es trat jeboch auch bie= fes Jahr ber Uebelftand wieder zum Borfchein, baß aus benjenigen Rantonen, wo bas Magazinirungs= sustem eingeführt ift, die Refruten mit altern Uni= formen einruden, was burchaus unzuläffig ift. Die Anschaffung eines zweiten Baar Sofen von graublauem Stoffe findet in ben Rantonen immer mehr Anflang.

Das Refultat ber Inftruktion ber Schüten im Berichtsjahre muß ein burchaus befriedigendes genannt werben; bagegen muffen bie Rantone wiederholt bar= auf aufmerksam gemacht werben, wie nothwendig es ift, daß die Refruten vor dem Ginrucken in die eib= genöffischen Schulen einen gehörigen Borunterricht erhalten. Es ist bieg leider bei manchen Rantonen nicht ber Kall, mas zur Folge hat, daß die ohnehin furze Unterrichtszeit fur bie Schuten fur ben eigent= lichen Unterricht noch mehr geschmalert wird, und es ift bemnach trot bem guten Willen und bem Gifer ber Mannschaft und ber Instruktion nicht möglich, in allen Zweigen bes Unterrichts bie gewünschte Fertigfeit zu erhalten.

Dem leichten Dienst und bem Bielschießen wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und es hat fich auch bier erwiesen, bag die Uebung ben Deifter macht. Obicon die Resultate in diesen beiben Un= terrichtszweigen gang befriedigend genannt werben können burfen, fo ftellt es fich gleichwohl beraus, baß auf biefelben mehr Beit follte verwendet werben

Aus allen Berichten, die uns vorliegen, geht her= vor, daß die Instruktionszeit gut und gewissenhaft